

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Umwelthaftungsgesetzes – UmweltHG – – Drucksachen 11/6454, 11/7104, 11/7881 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die §§ 1 bis 5 und 8 werden durch folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1 Generalklausel

(1) Wer in Luft, Boden oder Gewässer (Umweltmedien) Stoffe einbringt oder einleitet, oder wer auf Umweltmedien derart einwirkt, daß deren physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit geändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner, es sei denn, der Verursachungsanteil eines Mitschädigers beträgt weniger als fünf vom Hundert. Mit dieser Maßgabe findet § 830 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann Anwendung, wenn der Gesamtschaden erst durch Zusammenwirken mehrerer Anlagen eingetreten ist.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in Umweltmedien, ohne eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist und durch zumutbare Schutzvorkehrungen nicht hätte verhindert werden können.

(3) Auf Einwirkungen durch Geräusche, Strahlen, Licht, Wärme oder Erschütterungen sind die Regelungen dieses Gesetzes über die Einwirkung von Stoffen dann entsprechend anzuwenden, wenn die Einwirkung nur Nebenfolge des Handelns oder Betreibens ist.

(4) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen eines gesetzlich besonders angeordneten Haftungsausschlusses nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene entsprechend § 10 Abs. 2 sowie § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes zu

entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig. Dies gilt nicht, soweit der Geschädigte aus einem Haftungs- oder Entschädigungsfonds Ersatz zu erlangen vermag.

(5) Denselben Schaden erfassende sonstige Haftungstatbestände, insbesondere § 14 S. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 906 Abs. 2 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Gefährdungshaftung für Produkt-, Anlagen-, Gentechnik- sowie Transportgefahren oder Verkehrspflichtverletzungen, bleiben unberührt."

2. Die §§ 6 und 7 werden durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Ursachenvermutung

(1) Weist der Geschädigte Schaden und Verursachung durch bestimmte Stoffe nach, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß alle Handelnden oder Betreiber, die mit derartigen Stoffen gewöhnlich oder ausnahmsweise umgehen oder umgegangen sind, den Schaden in Höhe von mindestens fünf vom Hundert verursacht haben.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 wird entkräftet, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Handelnde oder Betreiber den eingetretenen Schaden auch nicht teilweise verursacht hat."

3. Die §§ 9 bis 11 werden durch folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Auskunftsansprüche

(1) Besteht die ernsthafte Möglichkeit eines Schadens durch Einwirkung im Sinne dieses Gesetzes und steht der schädigende Stoff oder die sonstige Einwirkung fest, so sind die Handelnden oder Betreiber verpflichtet, über Art, Menge, Konzentration sowie zeitliche oder räumliche Freisetzung der im Schadensfall wirksamen Stoffe oder Einwirkungen vorab Auskunft zu erteilen. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(2) Kann die Auskunft nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nur unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes erlangt werden, hat die für Genehmigung oder Überwachung zuständige Behörde die Auskunft nach Aktenlage und Kenntnisstand zu erteilen. Dabei ist die Behörde zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie datenschutzrechtlicher Belange nur verpflichtet, soweit die nach Absatz 1 Verpflichteten Auskunft erteilt haben.

(3) Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn der Schaden ausgeglichen wird."

4. § 17 erhält folgende Überschrift:

„Aufwendungen bei Wiederherstellungsmaßnahmen
und Ersatz ökologischer Schäden"

Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer den Naturhaushalt durch Einwirkung im Sinne dieses Gesetzes nachhaltig beeinträchtigt, ohne daß wegen desselben Schadens ein Ersatzanspruch ganz oder teilweise besteht oder geltend gemacht worden ist, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes im übrigen wegen des daraus entstehenden Schadens derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu Vorschuß und Ersatz verpflichtet, die die Beeinträchtigung in angemessenem Umfang ausgleicht oder den früheren Zustand ganz oder teilweise wieder herstellt. Wird ein Ersatzanspruch später geltend gemacht, so sind auf Verlangen des Schädigers Leistungen nach Satz 1 davon abzugiehen, soweit sie denselben Schaden betreffen. Die zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes erforderlichen Maßnahmen haben die Schadensanlieger zu dulden; das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.“

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu § 1 (Generalklausel)

Vorbild der beiden Generalklauseln in § 1 Abs. 1 und 2 ist § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Insofern kann auf eine jahrzehntealte, bewährte und durch Rechtsprechung konkretisierte Rechtslage zurückgegriffen werden, die auf die Umweltmedien Boden und Luft übertragen werden kann, ohne daß der Wortlaut substantieller Änderungen bedarf. Von der Rechtsprechung in langandauernder Anwendung ausgeformte Begriffe wie „Handlung“, „Stoff“ und „Anlage“ können übernommen werden und schaffen von Anfang an mehr Rechtssicherheit als dies durch Einführung neuer Begriffe („Umweltschaden“) möglich wäre. Der Begriff des „Gewässers“ folgt aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ohne die Einschränkung nach Absatz 2; zur Klarstellung wird letztere mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben (vgl. § 11 Satz 2 dieses Gesetzes). Die Begriffe „Boden“ und „Luft“ folgen der natürlichen Betrachtungsweise und werden in diesem Gesetz vorausgesetzt (vgl. auch § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Handelndenhaftung nach Absatz 1 erfaßt das (gewollte, zweckbezogene) Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, die im Oberbegriff der „Einwirkung“ zusammengefaßt werden. Die Haftung trifft sowohl Privatpersonen als auch Gewerbetreibende ohne Unterschied des Mittels der Einbringung, so daß auch Emissionen aus Kraftfahrzeugen oder Industrieanlagen wie Schornsteinen usw. erfaßt werden. Damit besteht ein entscheidender Unterschied zum Entwurf der Bundesregierung, der das Handeln von Privatpersonen sowie das Handeln nicht genehmigungsbedürftige Anlagen betreibender Unternehmen nicht erfaßt. Da aber gerade Kraftfahrzeuge und

Hausheizungsanlagen für die Schwefeldioxid- und Stickoxidverschmutzung der Luft in besonderem Maße verantwortlich sind und die Hauptverschmutzer nicht von vornherein ausgeklammert werden dürfen, erscheint schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – Verbot willkürlicher Ungleichbehandlung – die Einbeziehung aller Verschmutzer als geboten. Nur der Grundsatz der Haftung aller Handelnden und Betreiber ermöglicht den Vollzug des Umwelthaftungsrechts, weil sich im Rechtsstreit anderenfalls jeder in Anspruch genommene auf die vorrangige Verursachung durch Nichthaftende berufen und die Verfahren ad absurdum führen würde. Dies bedeutet nicht, daß jeder private Verschmutzer nun ständig mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat. Vielmehr ist gerade die Inanspruchnahme von Millionen Massenschädigern tatsächlich kaum durchzuführen. Deshalb ist dem Gesetzgeber die Möglichkeit einzuräumen, durch Ausschlußvorschrift nach dem Vorbild von § 11 Abs. 1 WHG bestimmte Schädigergruppen von der Haftung auszunehmen, zu Abgaben oder Zuschlägen auf Versicherungsprämien heranzuziehen und den Schaden durch staatliche Entschädigung oder Eintreten des Haftungsfonds auszugleichen. Jede andere Lösung würde den Schutz von Gesundheit (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) und Eigentum (Artikel 14 Grundgesetz) der Geschädigten unangemessen hintanstellen.

Demgegenüber ist die Anlagenhaftung nach Absatz 2 subsidiär und erfaßt ungewolltes, nicht zweckbezogenes Einbringen oder Einleiten nur, wenn dies auf Unterhalten oder Betrieb einer Anlage zurückgeht. Der weite Anlagebegriff in § 22 Abs. 2 WHG betrifft alle ortsfesten und ortsveränderlichen Einrichtungen, mit denen die im Gesetz aufgeführten Zwecke (z. B. Produktion, Lagerung usw.) mit technischen Mitteln verfolgt werden (BGHZ 57, 257, 260 – Hühnergüllefaß). Die Fortschreibung dieses Begriffs für die Umweltmedien Luft und Boden führt zur Einbeziehung aller Anlagen unabhängig vom Grad ihrer Gefährlichkeit und/oder Genehmigungsbedürftigkeit. Erst damit wird die gebotene Gleichbehandlung sichergestellt. Zum einen steht nicht von vornherein fest, daß aus einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage geringere Schäden als aus einer genehmigten Anlage drohen, zumal nach der Zielbestimmung des § 1 BImSchG sogar Belästigungen durch die Genehmigung ausgeschlossen werden sollen, so daß es eigentlich nur im Störfallbetrieb zu Schäden kommen kann. Zum anderen ist nicht einzusehen, daß die Abfallbeseitigung in flüssiger Form sanktioniert, die in gasförmiger Form aber privilegiert wird. Zum Ziel einer schrittweisen Qualitätsverbesserung der Umweltmedien vermag das Haftungsrecht nur beizutragen, wenn es nach dem Vorbild des bewährten § 22 WHG möglichst alle potentiellen Verschmutzer erfaßt und sich insbesondere nicht auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt.

Die Vorschriften über die Gesamtschuld (Absatz 1 Satz 2) und über die Nichthaftung bei höherer Gewalt (Absatz 2 Satz 2) sind im Ausgangspunkt mit § 22 WHG wortgleich. Um jedoch nicht jeden Klein- und Kleinstschädiger als Gesamtschuldner zu belasten, ist für Schadensanteile unter fünf Prozent eine bloß anteilige Haftung vorgesehen. Diese „Bagatellegrenze“ ist Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum deutschen und europäischen Kartellrecht

entnommen. Im Ergebnis werden daher bei Summationsschäden nur Großschädiger gesamtschuldnerisch einzustehen haben, was sich aus deren Sachkunde und dem erhöhten Gefahrenpotential rechtfertigt. Dabei wird klargestellt, daß auch für die summierende Schadensverursachung die Regelung des § 830 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend anzuwenden (so schon die Entstehungsgeschichte der Norm, vgl. RGZ 58, 367, 360f. entgegen einer derzeit weitverbreiteten Meinung im Schrifttum) und es nicht erforderlich ist, daß das Handeln eines Schädigers den ganzen Schaden hätte verursachen können. Die die höhere Gewalt regelnde Vorschrift ist um die mehr klarstellende Formulierung ergänzt, daß vorhersehbarem Einwirken höherer Gewalt (Flugzeugabsturz, Erdbeben, Hochwasser) durch Schutzvorkehrungen entgegengesteuert werden muß (Verkehrssicherungspflicht).

Die Handelndenhaftung nach Absatz 1 und die Anlagenhaftung nach Absatz 2 sind auf Einwirkungen durch „Stoffe“ beschränkt, die in festem, flüssigem oder gasförmigem Aggregatzustand einzuwirken vermögen. Die wörtliche Anlehnung an § 22 WHG vermag Einwirkungen durch Lärm, Strahlen einschl. Licht sowie Erschütterungen allenfalls dann zu erfassen, wenn der Stoffbegriff über seine natürliche Bedeutung hinaus erheblich ausgeweitet würde. Da insbesondere Geräusche und Erschütterungen schon bisher Gegenstand von mehreren höchstrichterlichen Umwelthaftungsentscheidungen gewesen und Strahlungseinwirkungen nur durch die begrenzte Spezialregelung des AtomG erfaßt sind, müssen derartige typische Umwelteinwirkungen durch entsprechende Anwendung der Regelung über Stoffe in die Haftung einbezogen werden (Absatz 3). Da es sich bei derartigen Einwirkungen regelmäßig um nicht gewollte, aber zwangsläufige Nebenfolgen z. B. von Produktionsvorgängen handeln wird, muß für diese Beeinträchtigungen auf die Zweckbezogenheit nach Absatz 1 und die bestimmungsgemäße Herstellung usw. nach Absatz 2 zugunsten einer Regelung verzichtet werden, die typische oder ausnahmsweise eintretende Nebenfolgen einbezieht.

Absatz 4 ist § 22 Abs. 3 WHG nachgebildet, erfaßt aber nicht nur den Spezialfall des § 11 Abs. 1 WHG, sondern weitere Haftungsausschlüsse, die der Gesetzgeber zum Schutz bestimmter Schädigergruppen (Kraftfahrer, Landwirtschaft) treffen kann. Da primär die Opfer und nicht die Schädiger zu schützen sind, soll eine Haftungsfreistellung ohne Entschädigung ausgeschlossen sein. Dies entspricht sowohl § 906 Abs. 2 S. 2 BGB als auch § 14 Satz 2 BImSchG für das Grundeigentum und muß für Körper- und Gesundheitsverletzungen erst recht gelten. Einen besonders angeordneten Haftungsausschluß sieht z. B. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes für die höhere Gewalt vor. Dem Gesetzgeber ist es freigestellt, mittels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung z. B. zwischen einer Entschädigungsleistung aus staatlichen Kassen oder einer solchen aus einem Fondsvermögen zu wählen. Regelmäßig wird der Fonds eintreten, wenn trotz Vorliegens eines Schadens nach § 1 Absätzen 1, 2, oder 3 dieses Gesetzes Ersatz nicht zu erlangen ist.

Absatz 5 stellt klar, daß sonstige Haftungsnormen durch dieses Gesetz nicht berührt werden (Anspruchskonkurrenz). Damit

sollen auch die besonderen Formen des Ausgleichs unter Grundeigentümern (vgl. § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 14 Satz 2 BImSchG) die Anwendung der Normen dieses Gesetzes nicht mit der Begründung verdrängen, beim Ausgleich unter Grundeigentümern handele es sich um Spezialvorschriften.

Zu § 2 (Ursachenvermutung)

Regelmäßig wird es dem Geschädigten nicht gelingen, den Beweis für eine Schadensverursachung vollständig zu führen. Da die Aufstellung von Schadstoffmeßgeräten nicht jedem Privatmann zugemutet werden kann und Kenntnisse über Art und Umfang der emittierten Stoffe am ehesten bei den betreffenden Unternehmen vorhanden sind, sollte die Beweisverteilung nach den anerkannten Grundsätzen der Sphärentheorie erfolgen, die im Rahmen der Produkthaftung schon seit langem angewendet werden und die von der Rechtsprechung in der Kupolofen-Entscheidung für das Umwelthaftungsrecht ebenfalls zugrunde gelegt worden ist.

Danach muß der Geschädigte seinen Schaden sowie die Verursachung durch bestimmte Stoffe mit Sachverständigenhilfe oder sonstigen Beweismitteln voll nachweisen, da dies allein seinen persönlich-gegenständlichen Bereich betrifft. Steht die Ursache nicht fest, kann Ersatz allenfalls durch staatliche Entschädigung (Aufopferung) oder aus einem Fondsvermögen erlangt werden, weil niemand auf den bloßen Verdacht hin haften soll, es könne ein Stoff schadensursächlich mitgewirkt haben, der von bestimmten Anlageninhabern verwendet wird. Stehen Schaden und verursachender Stoff fest, dann ist es Sache der potentiellen Schädiger, einen anderen Ursachenverlauf darzulegen und zu beweisen. Damit nicht jeder Anlagenbetreiber entsprechend in die Pflicht genommen wird, soll eine entsprechende Vermutung nur für Betreiber und Handelnde gelten, die mit solchen Stoffen gewöhnlich oder ausnahmsweise umgehen. Da in bestimmten Produktionsprozessen regelmäßig bestimmte Stoffe anfallen, kann der Kreis der Pflichtigen im allgemeinen durch Sachverständigengutachten stofflich, räumlich und zeitlich bestimmt werden. In Zweifelsfällen kann mit dem Auskunftsanspruch nach § 3 dieses Gesetzes gegen Betreiber oder Behörde sichere Aufklärung erlangt werden. Rechtsfolge des Vermutungstatbestandes ist, daß für die betreffenden Handelnden oder Betreiber ein Verursachungsanteil von mindestens fünf Prozent vermutet wird, so daß insofern die gesamtschuldnerische Haftung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 a. E. sowie Abs. 2 Satz 1 a. E. und Absatz 3 eingreift. Dies gilt auch für die Haftung nach § 5.

Die Vermutung wird entsprechend der Vorschrift des § 292 ZPO nur durch den vollen Nachweis entkräftet, daß eine gänzliche oder teilweise Verursachung durch den Inanspruchgenommenen ausscheidet. Damit wird das Risiko, daß zwar der schädigende Stoff feststeht, nicht aber, wer von mehreren Emittenten die Schädigung ganz oder teilweise bewirkt hat, auf die Handelnden und Betreiber verlagert. Denn letztere vermögen das Ausbreitungsrisiko am besten zu steuern und sind in der Lage, vom ersten Beginn der Emission an Messungen anzustellen und die Schäd-

lichkeit zu erforschen. Da der Stoff aus ihrer Sphäre stammt, müssen sie alle damit verbundenen Risiken einschließlich der Ungewißheit der exakten Verursachung tragen. Dies gilt auch für den Nachweis, daß im konkreten Fall eine Schadensverursachung nicht von selbst deshalb ausscheidet, weil sich nach den herrschenden Wind- bzw. Strömungsverhältnissen der Geschädigte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage befunden hat. Die Vermutungsregelung ist im Zivilrecht üblich und trägt damit mehr zur Rechtssicherheit bei als eine mit bloßen überwiegenden Wahrscheinlichkeiten arbeitende Regelung. Nur eine umfassende Regelung bietet Gewähr, daß den Geschädigten entweder vom Schädiger oder aus dem Fonds Ersatz geleistet wird und daß der Fonds zumindest bei den Hauptschädigern wirksam Regreß zu nehmen vermag.

Zu § 3 (Auskunftsansprüche)

Ziel der Vermutungsregelung des § 2 ist es, Auskunftsansprüche mit Hilfe von Sachverständigenbeweisen (regelmäßiges Anfallen des Stoffes im Produktionsprozeß und gewöhnliche Ausbreitung) auf ein unabänderliches Minimum zu reduzieren. Sonst besteht die Gefahr, daß schon im Auskunftsprozeß nicht nur über die Verpflichtung zur Auskunft, sondern auch über den Schadensfall selbst intensiv gestritten wird und die Beendigung des Prozesses sich selbst dann unerträglich verzögert, wenn mittels Stufenklage vorgegangen wird. Die Vermutung des § 2 greift aber nur ein, wenn der Umgang des Handelnden bzw. Betreibers mit bestimmten Stoffen oder die Verursachung von sonstigen Einwirkungen (§ 1 Abs. 3) feststeht. Insbesondere der Ermittlung dieses Personenkreises dient der Auskunftsanspruch. Dabei reicht allein die ernsthafte Möglichkeit eines Schadens nach § 1 dieses Gesetzes aus, um den Handelnden bzw. Betreiber zur Auskunft über den als schädigend erkannten Stoff bzw. die Einwirkung in sonstiger Weise zu verpflichten. Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde schon bei einfacher vorprozessualer, nicht erst bei rechtskräftiger Auskunftsverweigerung subsidiär Auskunft zu erteilen. Den Geschädigten auf den Instanzenweg gegen den Schädiger zu verweisen oder beispielsweise den rechtskräftigen Abschluß wenigstens einer Prozeßinstanz zu verlangen, würde den Geschädigten übermäßig und schon im Stadium der Beschaffung von Beweismitteln belasten. Dabei wird die Behörde nicht zur Einholung von Auskünften beim Betreiber, sondern nur verpflichtet, aus eigenen Unterlagen und Erkenntnissen Informationen zu geben.

Sowohl beim Anspruch nach Absatz 1 als auch beim Anspruch nach Absatz 2 handelt es sich um im Zivilrechtsweg geltend zu machende Forderungen, weil Tatsachen erhoben werden, die für eine typische zivilrechtliche Streitigkeit (Umweltgefährdungshaftung) von Bedeutung sind. Die Einordnung als öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne von § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung wäre zudem kaum praktikabel, weil im Auskunftsprozeß die „ernsthafte Möglichkeit eines Schadens“ im Sinne der Haftungsgeneralklausel festgestellt und damit eine summarische Prüfung des Eingreifens der Umweltgefährdungshaftung durchgeführt werden muß, für die die Zivilgerichte besser gerüstet sind.

Die Bindung an den Daten- und Geheimnisschutz besteht nur, wenn und soweit das Unternehmen Auskunft erteilt hat; wird die Auskunft verweigert oder nicht vollständig erteilt, so wird unwiderleglich vermutet, daß die zuständige Behörde von der Verpflichtung zur Geheimhaltung insoweit entbunden ist, wie das Unternehmen zur Auskunft nicht imstande war. Auch soweit der nach Absatz 1 Verpflichtete zur Auskunft nicht in der Lage ist, muß die Abwägung zwischen den Interessen des Geschädigten an Schadensausgleich und den Interessen des Schädigers an Geheimhaltung zugunsten der Geschädigteninteressen ausfallen; § 3 Abs. 2 Satz 2 enthält somit eine gesetzliche Güterabwägung zu Lasten der Handelnden und Betreiber. Diese Güterabwägung ist durch das Grundgesetz gedeckt. Eigentums- und Berufsausübungsschutz von Betreibern sowie die allgemeine Handlungsfreiheit von sonstigen Handelnden nach Artikel 14, 12, und 2 Abs. 2 GG müssen im Verhältnis zum Eigentumsschutz der zufällig Betroffenen und insbesondere hinsichtlich des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 14, 2 Abs. 2 GG) zurückstehen. Der Schädiger ist der Angreifende, der Geschädigte in die bloße Defensivrolle gedrängt. Selbst eine gesetzlich angeordnete Geheimhaltung rechtfertigt es keineswegs, dem Geschädigten die Hinnahme von Schäden zuzumuten. Eine globale Überwälzung von Schäden in Zusammenhang mit geheimhaltungsbedürftigen Produktionsprozessen auf den Haftungsfonds (Alternativlösung) könnte nur bei Einführung besonderer Umlagen (Staat und entsprechende Unternehmen) gerechtfertigt werden und ist der Lösung nach Absatz 3 (dazu sogleich) unterlegen, weil ohne Not das Verursachungsprinzip geschwächt würde.

Eine Absatz 2 entsprechende Abwägung findet sich auch in Absatz 3. Die Auskunftserteilung soll nicht durch Berufung auf Betriebs-, Geschäfts- oder Staatsgeheimnisse bzw. Datenschutz, sondern nur dann entfallen, wenn der Schaden – von welcher Seite auch immer – ausgeglichen wird. Denn es ist nicht einzusehen, daß die Geheimhaltungsbedürftigkeit zur Belastung des Geschädigten führt. Wer ein Interesse an der Verweigerung der Auskunft hat, kann sich durch Schadensersatzleistung von der Auskunftspflicht quasi „freikaufen“. Damit ist sowohl dem Geheimhaltungsinteresse als auch dem Entschädigungsinteresse Genüge getan.

Zu §17 Abs. 3 (Ersatz ökologischer Schäden)

Beeinträchtigungen von Boden, Wasser oder Luft werden häufig Schäden auslösen, die bestimmten Inhabern subjektiver Rechte (Eigentümer, Besitzer, dinglich Nutzungsberechtigte usw.) zugeordnet und von diesen abgerechnet werden können. Eine solche Abrechnung versagt jedoch, wenn Boden, Wasser und Luft als Teilkomponenten des Naturhaushalts betroffen sind und erst die Gesamtbetrachtung das ganze Schadensausmaß erkennen läßt. Diese Schäden umfassen über die Beeinträchtigung der Umweltmedien hinaus z. B. auch (herrenlose) Wildtiere und Fische sowie Pflanzen. Zudem kann der Gesamtschaden höher sein als die Abrechnung der Teilschäden. Sind durch Gewässerbeeinträchtigung etwa im Verlaufe eines Flusses sehr viele verschiedene Eigen-

tümer und sonstige Rechtsinhaber einschl. der öffentlichen Hand betroffen, so ist eine Gesamtherstellung einschl. entsprechender Gesamtabrechnung sinnvoll. Weil der Einzelgeschädigte selten „Schäden am Naturhaushalt“ wird geltend machen können und sich der Schädiger zudem einer Vielzahl von Klagen gegenübersehen, kann die öffentliche Hand diesen Schaden regulieren und die Wiederherstellung übernehmen. Diese Wiederherstellung wird beispielsweise auf Wiederansiedlung vernichteter Tier- und Pflanzengesellschaften, Säuberung von Boden und Gewässern, Ausgleich eines nachteilig veränderten Wasserstandes sowie Wiedereinrichtung zerstörter Biotope gerichtet sein. Im übrigen gelten alle Voraussetzungen dieses Gesetzes über Vermutungen, höhere Gewalt, Auskunft sowie den Umfang der Ersatzpflicht entsprechend.

Dabei ist eine Umweltbeeinträchtigung anzunehmen, wenn die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder eines Gewässers verändert bzw. nachhaltig und schädlich auf die Luft eingewirkt wurde, ohne daß die Beeinträchtigung bereits auf natürliche Weise (Wind) beseitigt ist. Der Anspruch entfällt nicht allein deshalb, weil mittel- bis langfristig mit einer natürlichen Regeneration zu rechnen ist. Um aber die wünschenswerte Privatinitiative nicht zu blockieren, ist der Ersatzanspruch zwar nicht rechtlich, wohl aber ökonomisch subsidiär ausgestaltet: Soweit der Schädiger bereits auf denselben Schaden Leistungen erbracht hat, darf er sie bei Abrechnung des ökologischen Schadens abziehen, wobei ihn die Darlegungs- und Beweislast trifft. Ist umgekehrt schon Ersatz nach § 5 Satz 1 geleistet worden, kann der später verlangte Schadensausgleich nach § 1 entsprechend gekürzt werden.

Satz 3 stellt sicher, daß die Wiederherstellung nicht durch die im Bereich der Schädigung dinglich Berechtigten („Schadensanlieger“) unter Berufung auf ihre Rechte (Betretungsrecht am Grundeigentum unter Ausschluß Dritter) verhindert werden kann. Da der Bundesgesetzgeber insofern seine Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Nr. 3 Grundgesetz (Naturschutz durch Wiederherstellung) wahrnimmt, sind Ausgestaltung der Rechte und des Verfahrens dem jeweiligen Landesgesetzgeber zu überlassen.

Teilweise werden Bedenken wegen der bloßen Rahmenkompetenz des Bundes im Naturschutz (Artikel 75 Nr. 3 GG und § 8 NaturSchG) geäußert und eine öffentlich-rechtliche Regelung durch den Landesgesetzgeber gefordert. Dabei wird übersehen, daß der Bundesgesetzgeber frei ist, eine Regelung auch als privatrechtliche auszugestalten und dafür die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht) in Anspruch zu nehmen. Auch Behörden können privatrechtliche Ansprüche haben. Eine Zuordnung zum Privatrecht ist sachgemäß, weil es sich bei den geltend zu machenden Ansprüchen nur um eine Sonderform des Schadens handelt und die Behörde stellvertretend für die Gesamtheit der betroffenen Eigentümer und Besitzer tätig wird; die Kompetenz könnte genauso gut einem privatrechtlich organisierten Naturschutzverband übertragen werden. Die Abgrenzungsprobleme zu den Umwelthaftungsansprüchen der Eigentümer lassen sich am besten durch Zuwei-

sung an die ordentliche Gerichtsbarkeit und nicht durch Aufsplitterung auf zwei Gerichtszweige lösen. Daß die Ländergesetze „Abgaben“ in Höhe der von der Naturschutzbehörde aufzuwendenden Rekultivierungskosten und damit ein vergleichbares Instrumentarium vorsehen (vgl. etwa § 8 Abs. 1 Satz 2 Hess. NatSchG vom 19. September 1980, GVBl. I S. 309), steht nicht entgegen. Denn diese Gesetze setzen einen rechtswidrigen Eingriff in den Naturhaushalt voraus, der nur bei Nichtbeachtung der Genehmigungsauflagen, bei Betrieb ohne Genehmigung oder im Störfall vorliegt. Um gerade den Regelfall eines Schadens im Normalbetrieb zu erfassen, ist ein privatrechtlicher Aufwendungsersatzanspruch erforderlich, zumal fraglich ist, ob eine öffentlich-rechtliche Regelung dieses Falles nicht schon deshalb unzulässig ist, weil sich eine solche „Abgabe“ mit den Wirkungen des Genehmigungsbescheids in Widerspruch setzen würde.

